



## Klausur

Der 17-jährige M ist ein talentierter Musiker. Am 23.6 sieht er im Musikgeschäft des G, dass G die von ihm seit langem ersehnte Gitarre „Gibson Les Paul Studio 99“ während einer Aktionswoche vom 18.6. bis 24.6 zum einmaligen Sonderpreis von 750 € statt 1.200 € (Wert: 600 €) anbietet. M will sich dieses Angebot sichern und betritt das Geschäft. Er will die Gitarre mit seinem Taschengeld bezahlen, das seine Eltern für ihn verwahren, die jedoch erst am 25.6. wieder aus dem Urlaub zurückkehren. Als M fragt, ob er die Gitarre auch in der darauffolgenden Woche noch zu dem Sonderpreis haben könne, verneint G. M könne jedoch mit dem Bezahlen warten, wenn er sich gleich für den Kauf entscheide. M nimmt dieses Angebot an und kauft die Gitarre, ohne auf seine Minderjährigkeit hinzuweisen. G gibt ihm die Gitarre gleich mit.

M erzählt seinen Eltern am 25.6. von dem Kauf, als diese von einer Urlaubsreise zurückkehren. Stolz präsentiert er Ihnen lautstark seine Neuerwerbung. Sie billigen das Geschäft, da M die Gitarre von seinem ersparten Taschengeld bezahlen möchte. Nach Ansicht der Eltern war das Taschengeld zwar nicht für solche Zwecke, sondern für kleinere Geschäfte des täglichen Lebens gedacht. Da M aber so fleißig gespart habe und das Geschäft außerordentlich günstig sei, sind sie einverstanden. Als M am nächsten Tag seinen Bandkollegen die Gitarre vorführen will, muss er enttäuscht feststellen, dass diese in der Nacht zuvor aus dem verschlossenen Bandraum im Keller gestohlen worden ist.

M geht am 27.6. zu G und erzählt ihm, dass seine Eltern den Kauf der Gitarre zwar gutgeheißen hätten, es aber leider einen kleinen Zwischenfall im Bandkeller gegeben hätte. Als G gleichwohl den Kaufpreis fordert, lehnt M mit dem Hinweis auf seine Minderjährigkeit ab. Als G von der Minderjährigkeit erfährt, ist er verärgert, dass M ihm diesen Umstand verschwiegen hat. Er ruft umgehend die Eltern des M an und fordert sie auf, die Genehmigung des Kaufes zu erklären. Sie verweigern diese jedoch im Hinblick auf den Diebstahl.

G ist der Ansicht, es bestünden trotzdem vertragliche Ansprüche, denn zum einen wollte M mit seinem Taschengeld bezahlen und zudem hätten die Eltern das Geschäft bereits



wirksam gegenüber M genehmigt. Im Übrigen hafte dieser schon wegen des Verschweigens der Minderjährigkeit. Zumindest aber müsse er den Wert der Gitarre ersetzen. M erwidert, die Genehmigung der Eltern ihm gegenüber sei wegen der befristeten Aktionswoche verspätet gewesen, im Übrigen sei sie am Telefon endgültig verweigert worden. Eine Haftung käme außerdem bei einem Minderjährigen generell nicht in Betracht.

Was kann G von M verlangen?

### **Abwandlung:**

M erzählt dem 20-jährigen F, Bandkollege und Freund des M, am 24.6. von dem günstigen Kauf der Gitarre. F ist von dem Preis so beeindruckt, dass er auch sofort eine solche Gitarre kaufen will. Weil er aber seiner Freundin einen Ganztagesbesuch im Wellness-Center versprochen hat, bittet er M mit dem Hinweis, dass ja heute der letzte Tag der Aktionswoche sei, die Gitarre für ihn zu kaufen. Bezahlen würde er sie Anfang der nächsten Woche. M geht daraufhin ins Geschäft des G und erzählt ihm, dass sein Freund F auch bei diesem Sonderangebot zuschlagen möchte und er für ihn die Gitarre kaufen solle. G ist erfreut über den Erfolg seines Angebots und ist einverstanden. Er übergibt M die Gitarre und meint, sie können ja dann gemeinsam nächste Woche zum Bezahlen kommen.

Als F und M gemeinsam in der darauffolgenden Woche bei G auftauchen, muss auch F kleinlaut zugeben, dass die Gitarre aus dem Bandkeller abhanden gekommen sei. Als G dennoch von ihm Zahlung der 750 € verlangt, verweist F auf die Minderjährigkeit des M und meint, es sei überhaupt kein Kaufvertrag zwischen ihm und G zustande gekommen.

Hat G gegen F einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung?